

AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 10/2025

Erfurt, 20. Oktober 2025

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

- Leitfaden für die Pastoralteams in den Pfarreien des Bistums Erfurt
- Wahlordnung f
 ür die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost
- 89. Weihnachtsgruß des Bischofs an Alte und Kranke

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

- 90. Gesamtkonferenzen
- 91. Exerzitien für Priester und Diakone
- 92. Wichtige Information für alle e-mip und e-mip mobile Benutzer
- 93. Sprechtag des Generalvikars und der Leiterin der Abteilung Recht und Liegenschaften im Eichsfeld
- 94. Erinnerung: Aufforderung zur Inanspruchnahme des Urlaubes im laufenden Kalenderjahr 2025

Informationen und Mitteilungen der Hauptabteilung Pastoral

95. Vorankündigung:
Bistumstag der Erstkommunionkinder 2026

Sonstige kirchliche Mitteilungen

96. Hinweis: Kirchliche Statistik 2025

Personalnachrichten

Anlagen

- Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025
- Wahlordnung f
 ür die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost
- Weihnachtsgruß des Bischofs an Alte und Kranke
- Nachruf: Frau Simone Nentwig

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

86. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025 - Anlage

Liebe Geschwister im Glauben,

"Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke" (Jesaja 40,29). Diese wunderbare Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns Halt und Orientierung – ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen hoffnungsvollen Zuspruch auf. Unter dem Leitwort "Stärke, was dich trägt." ermutigt die Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu vergewissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke!

Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk unterstützt Christinnen

und Christen, die ihren katholischen Glauben in einer extremen Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Kloster Steinfeld, 12.03.2025

Für das Bistum Erfurt

gez. Dr. Ulrich Neymeyr Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 09.11.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 16.11.2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

87. Leitfaden für die Pastoralteams in den Pfarreien des Bistums Erfurt

Der "Leitfaden für die Pastoralteams in den Pfarreien des Bistums Erfurt", in Kraft gesetzt zum 01.08.2021 durch Bischof Dr. Neymeyr, veröffentlicht im Amtsblatt 7/8 2021 vom 13.07.2021, gültig ad experimentum bis zum 31.07.2025, wird hiermit entfristet. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar: www.bistum-erfurt.de/filead-min/Redakteure/Ordnungen/Sonstiges/Leitfaden_Pastoralteams_BE_01082021.pdf.

88. Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost - Anlage

Die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost ist gemäß § 8 Abs. 10 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost deren Bestandteil. Sie tritt am Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost vom 13.12.2017 (veröffentlich im Amtsblatt 12/2017 vom 13.12.2017) außer Kraft.

Erfurt, den 20.10.2025

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

Die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA-Nord-Ost liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.

89. Weihnachtsgruß des Bischofs an Alte und Kranke - Anlage

Der Weihnachtsgruß des Bischofs an Alte und Kranke in den Pfarreien kann ab sofort digital oder im Papierformat im Bischöflichen Ordinariat Erfurt, <u>möglichst bis zum 14.11.2025</u>, bestellt werden. In der Anlage finden alle Pfarreien ein Formular, das für die Bestellung per E-Mail an: <u>bischof@bistum-erfurt.de</u> oder per Fax: 0361 6572-444 verwendet werden kann.

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

90. Gesamtkonferenzen

Für alle Priester, Diakone, Gemeindereferent:innen, Pfarrsekretär:innen und hauptamtliche Kirchenmusiker:innen findet am Mittwoch, 05.11.2025, in der Bildungsstätte St. Martin in Erfurt und am Mittwoch, 12.11.2025, im Marcel-Callo-Haus in Heiligenstadt die Gesamtkonferenz statt.

Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Enzyklika "Laudato si" werden die Referentinnen Debora D'Ambruoso und Bernadette Albrecht vom Hilfswerk Misereor mit den Teilnehmenden zum Thema "Bewahrung der Schöpfung

konkret" arbeiten. Sie werden erläutern, warum wir uns mit ökologisch und gesellschaftlich notwendigen Veränderungen so schwertun und wie dennoch der Wandel gelingen kann.

Der Konferenzablauf ist an beiden Tagen gleich:

09:00 Uhr Ankommen/Stehkaffee

09:30 Uhr spiritueller Impuls

09:45 Uhr Thematische Einheit

12:00 Uhr Konferenzteil

13:00 Uhr Mittagessen

Für die Raum- und Verpflegungsplanung sind Sie jeweils getrennt nach Diaspora oder Eichsfeld eingeplant. Melden Sie sich bitte zurück, wenn Sie aus wichtigem Grund nicht teilnehmen können oder am jeweils anderen Ort teilnehmen wollen bei Frau Heike Offenhammer, Tel. 0361 6572-136, heike.offenhammer@bistum-erfurt.de.

91. Exerzitien für Priester und Diakone

In der Zeit vom 11.01. bis 16.01.2026 finden Exerzitien für Priester und Diakone im "Haus Rosengart", Am Klosterberg 2, 99894 Friedrichroda, statt. Beginn ist Sonntag, 18:00 Uhr, mit dem Abendessen; Ende am Freitag nach dem Frühstück.

"Atme in uns, Heiliger Geist".

Unter dieses Motto stellt Msgr. Josef Treutlein die Vortragsexerzitien. Er schreibt dazu: "Die Kirche in Deutschland leidet an spiritueller Auszehrung. Wenn diese Diagnose des renommierten Soziologen Ebertz zutrifft, haben wir Priester allen Grund, unseren Lebens- und Arbeitsstil vom Geist Gottes vertieft prägen zu lassen. Dem wollen diese Tage der Stille dienen."

Zur Person: Josef Treutlein (75 J.), Priester des Bistums Würzburg, langjähriger Gemeindepfarrer, Wallfahrtsseelsorger und Geistlicher Begleiter, lebt seit 2 Jahren im Ruhestand in Bad Staffelstein, wo er weiterhin für seelsorgliche Aushilfen und Vortragstätigkeit zur Verfügung steht.

Die Kosten betragen 220,00 Euro.

Die Anmeldung bitte bis zum 24.11.2025 an: Exerzitienwerk, Frau Henning: <u>info@exerzitienwerk-erfurt.de</u> oder Tel: 0152 25 747 363

92. Wichtige Information für alle e-mip und e-mip mobile Benutzer

Im Zuge der IT-Sicherheitsmaßnahmen wird die Anmeldung bei e-mip und e-mip mobile auf Mehr-Faktor-Authentifizierung (MFA) umgestellt.

Alle Benutzerinnen und Benutzer müssen die Anmeldung bis zum 30.11.2025 auf das neue Verfahren mittels Authenticator-App umstellen.

Benutzerinnen und Benutzer, die sich bis zum 30.11.2025 nicht für MFA registriert haben, werden am 01.12.2025 vom Rechenzentrum Mainz gesperrt.

Eine detaillierte Anleitung zur Einrichtung wurde bereits an alle Pfarreien versendet.

Bitte beachten Sie:

Die e-mip App (mobile) steht vom 27.10. bis zum 01.12.2025 aus technischen Gründen nicht zur Verfügung.

Über den Webbrowser bleibt e-mip mobile in diesem Zeitraum weiterhin erreichbar.

Wir bitten alle Verantwortlichen, diese Information rechtzeitig an die betreffenden Personen weiterzugeben, um die Umstellung fristgerecht vorzunehmen.

Sollten Sie Probleme oder Fragen zum Einrichten des Authenticators haben, rufen Sie uns gerne an. Wir helfen weiter

Die Mitarbeiterinnen vom Meldewesen

93. Sprechtag des Generalvikars und der Leiterin der Abteilung Recht und Liegenschaften im Eichsfeld

Am 24.11.2025 findet von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Eichsfeld wieder ein Sprechtag für Pfarrer und Gremienmitglieder der Kirchengemeinden statt.

Ort: Diensträume des Bischöfl. Bauamtes Heiligenstadt, Lindenallee 37, 37308 Heilbad Heiligenstadt.

Für Termine an diesem Tag ist eine Absprache mit dem Sekretariat der Abteilung Recht und Liegenschaften in Erfurt, Frau Heimbürge, Tel.: 0361 6572-292, erforderlich.

94. Erinnerung: Aufforderung zur Inanspruchnahme des Urlaubes im laufenden Kalenderjahr 2025

Wie bereits in den letzten Jahren mitgeteilt, unterliegen alle Arbeitgeber nach der Gerichtsentscheidung des Bundesarbeitsgerichtes in Erfurt vom 19.02.2019 einer Mitwirkungsobliegenheit bei der Verwirklichung von Urlaubsansprüchen ihrer Mitarbeiter:innen. Diese sind schriftlich, unter Angabe des konkret bezifferten offenen Urlaubes, aufzufordern, sich umgehend mit den Vorgesetzten in Verbindung zu setzen, um die Planung des Resturlaubes im Kalenderjahr 2025 abzustimmen. Dabei muss auf die Folgen von nicht genommenem Urlaub hingewiesen werden. Es wird empfohlen, sich den Erhalt der Aufforderung von den Mitarbeiter:innen bestätigen zu lassen und als Nachweis zu den Personalunterlagen zu nehmen.

INFORMATIONEN UND MITTEILUNGEN DER HAUPTABTEILUNG PASTORAL

95. Vorankündigung:

Bistumstag der Erstkommunionkinder 2026

Am Samstag, 07.03.2026, lädt die Hauptabteilung Pastoral alle Kinder, die im Jahr 2026 zur Erstkommunion gehen, mit ihren Familien zu einem gemeinsamen Tag nach Erfurt ein. Beginn ist um 10:00 Uhr in der Edith-Stein-Schule. Zum Abschluss wird es eine gemeinsame Andacht mit

Weihbischof Reinhard Hauke im Dom geben. Diese endet gegen 14:30 Uhr.

Die Anmeldung zur Veranstaltung ist ab Anfang 2026 möglich.

Ansprechperson:

Frau Carmen Bröckl, carmen.broeckl@bistum-erfurt.de.

SONSTIGE KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

96. Hinweis: Kirchliche Statistik 2025

Wie bereits erstmalig im vergangenen Jahr erfolgreich durchgeführt, ist auch für dieses Jahr eine Veröffentlichung der Kirchlichen Statistik im Frühjahr 2026 vorgesehen. Da sich der frühere Abgabetermin im Jahr 2025 bewährt hat, bleibt es auch im kommenden Jahr beim 31. Januar als Abgabetermin für den kirchlichen Erhebungsbogen.

Der Abgabetermin für die Kirchliche Statistik 2025 ist somit der **31.01.2026.**

PERSONALNACHRICHTEN

(die Änderungen bitte im Schematismus entsprechend eintragen)

Geistliche

Ciopcia, Werner,

Pfarrer i. R. in Weimar

neue Adresse: Bodelschwingstr. 6, 99425 Weimar,

Tel.: 0 36 43 / 8 08 79 85

(Das Einverständnis zur Veröffentlichung liegt vor.)

Leopold, Br. Bernd OFM,

Sakristan auf dem Hülfensberg vom Orden abberufen: **30.09.2025**

Lütticke, P. Martin OFM.

Hausvikar und Wallfahrtsleiter auf dem Hülfensberg: 01.10.2025

Marker, Br. Bernardin OFM,

Gästebetreuer und Sakristan auf dem Hülfensberg: 01.10.2025

Menke, P. Franz,

Seelsorger i.R. Redemptoristenkloster Heilbad Heiligenstadt, verstorben an: **11.10.2025**

Ruf, P. Natanael OFM,

Kooperator in Geismar und Seelsorger auf dem Hülfensberg, vom Orden abberufen: **30.09.2025**

Walke, P. René OFM,

Kooperator in Geismar und Seelsorger auf dem Hülfensberg, zusätzlich neuer Guardian auf dem Hülfensberg: **01.10.2025**

Wehrmeyer, P. Augustinus OFM,

Kooperator in Geismar, Guardian und Wallfahrtsleiter auf

dem Hülfensberg, vom Orden als Guardian und Wallfahrtsleiter abberufen: **01.10.2025**

Gemeindereferent:innen

Pittner, Claudia,

Seelsorgerin im Helios-Klinikum Namensänderung: **Ortlepp, Claudia**

Sonstige Mitarbeiter:innen

Nentwig, Simone,

Leitung Registratur Bischöfliches Ordinariat Erfurt verstorben am: **15.10.2025** (siehe Anlage)

Schlösser, Laura,

Referentin Hauptabteilung Pastoral

Dienstende: 31.10.2025

gez. Dominik Trost Generalvikar Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Liebe Geschwister im Glauben,

"Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke" (Jesaja 40,29). Diese

wunderbare Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres

Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten

unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns

Halt und Orientierung – ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen

hoffnungsvollen Zuspruch auf. Unter dem Leitwort "Stärke, was dich trägt." ermutigt die

Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu verge-

wissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke!

Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk

unterstützt Christinnen und Christen, die ihren katholischen Glauben in einer extremen

Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-

Regionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches

Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und

fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich

um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich

über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Kloster Steinfeld, 12.03.2025

Für das Bistum Erfurt

gez. Dr. Ulrich Neymeyr

Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 09.11.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verle-

sen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kol-

lekte am Diaspora-Sonntag, 16.11.2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deut-

schen Katholiken bestimmt.

Dekret

über die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

Die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost ist gemäß § 8 Abs. 10 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost deren Bestandteil. Sie tritt am Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost vom 13.12.2017 (veröffentlich im Amtsblatt 12/2017 vom 13.12.2017) außer Kraft.

Erfurt, den 20.10.2025

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr Bischof

> (Siegel) gez. Elisabeth Wappes Kanzlerin

Wahlordnung

für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

§ 1

- (1) ¹Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand. ²Er besteht aus drei oder fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren. ³Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- (2) ¹Der Wahlvorstand und zwei Ersatzmitglieder werden vom Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (ersatzweise: von der Mitarbeitervertretung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariates) bestellt, sobald der Wahlhandlungszeitraum nach § 2 Abs. 1 bestimmt worden ist.
- (3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.
- (4) ¹Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer. ²Der Wahlvorstand handelt mit mindestens drei Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

§ 2

- (1) ¹Die Kommission bestimmt einen einheitlichen Zeitraum von vier Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden haben. ²Die Bestimmung hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Kommission zu erfolgen.
- (2) ¹Der Wahlhandlungszeitraum wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt allgemein bekannt gegeben. ²Mit der Bekanntgabe wird eine Aufforderung an kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost verbunden, sich beim diözesanen Wahlvorstand zwecks Erfüllung der aus § 4 resultierenden Aufgaben zu melden.
- (3) ¹Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,
 - 1. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 und das Wählerverzeichnis nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
 - 2. bis zu dem die Stimmzettel nach § 8 Abs. 3 bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

²Zwischen den Zeitpunkten in den Nr. 1 und 2 müssen mindestens sechs Wochen liegen. ³Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gemäß § 4 und dem Zeitpunkt in Nr. 1 müssen mindestens drei Wochen liegen. ⁴Die in den Nr. 1 und 2 genannten Zeitpunkte sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 3

Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand Amtshilfe.

§ 4

- (1) ¹Der Wahlvorstand versendet an alle Rechtsträger gemäß § 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost oder, wenn er es für zweckmäßiger erachtet, an die beschäftigenden Einrichtungen die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter und für das Wählerverzeichnis. ²Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, gemäß § 5 Wahlvorschläge zu machen und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 hin. ³Er kann weitere Hinweise zum Wahlrecht nach dieser Ordnung und der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost geben.
- (2) ¹Das Formular für einen Wahlvorschlag sieht Raum für die in § 5 genannten Angaben und die dort genannte Erklärung vor. ²Das Formular für das Wählerverzeichnis sieht Raum für die Angabe des Anstellungsträgers, die namentliche Angabe der wahlberechtigten Mitarbeiter und die beschäftigende Einrichtung vor. ³Der Wahlvorstand kann weitere, für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Angaben abfragen.

§ 5

¹Jeder nach § 8 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann ungeachtet der eigenen Gruppenzugehörigkeit gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung Wahlvorschläge für jede Gruppe machen. ²Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er seiner Benennung zustimmt. ⁴Der Wahlvorschlag kann außerdem eine Gruppenzugehörigkeit angeben. ⁵Der Wahlvorschlag muss vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens drei weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

§ 6

(1) ¹Der Anstellungsträger erstellt, auch bei einrichtungsbezogener Erfassung der Wahlberechtigten, anhand des in § 4 genannten Formulars ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiter und fertigt dieses doppelt aus. ²Die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 8 Abs. 3 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ist durch den Wahlvorstand vorher festzustellen.

- (2) ¹Das Wählerverzeichnis liegt zwei Wochen lang beim Anstellungsträger zur Einsichtnahme aus. ²Auf Ort und Zeitraum der Auslegung ist in der dort üblichen Weise hinzuweisen.
- (3) ¹Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Anstellungsträger in Textform geltend gemacht werden. ²Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einsprüchsführer und dem Anstellungsträger nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des Anstellungsträgers endgültig.
- (4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist erhält der Wahlvorstand eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses innerhalb der von ihm gesetzten Frist.

§ 7

- (1) ¹Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Wählbarkeit der Kandidaten und die Gruppenzugehörigkeit. ²In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein. ³Sodann erstellt er aus den eingegangenen Wahlvorschlägen den Stimmzettel.
- (2) ¹Auf dem Stimmzettel müssen die Namen der Kandidaten, jeweils deren ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung, der Anstellungsträger und die Gruppenzugehörigkeit angegeben werden. ²Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.
- (3) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger, die sie an die Mitarbeiter aushändigen.
- (4) ¹Den Kandidaten ist durch den Wahlvorstand die Möglichkeit zu geben, sich in Textform bei den Wählern vorzustellen. ²Eine entsprechende Kandidatenvorstellung wird zusammen mit den Stimmzetteln versandt.

§ 8

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann zwei Kandidaten durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel wählen.
- (2) Nicht ausgefüllte oder falsch ausgefüllte Stimmzettel sowie mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig.
- (3) ¹Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Wahlumschlag und verschließt ihn. ²Der Anstellungsträger nimmt die verschlossenen Wahlumschläge entgegen und trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. ³Das

ausgefüllte Wählerverzeichnis und die Wahlumschläge (Wahlunterlagen) versendet er innerhalb der gesetzten Frist an den Wahlvorstand.

- (4) ¹Der Wahlvorstand prüft die eingehenden Wahlunterlagen. ²Dabei kontrolliert er, ob die Anzahl der Wahlumschläge mit den im Wählerverzeichnis enthaltenen Stimmvermerken übereinstimmt. ³Danach werden die Wahlumschläge in eine Wahlurne geworfen. ⁴An dem auf die Frist nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 folgenden Arbeitstag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. ⁵Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.
- (5) Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlvorstand die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und der ungültigen Stimmzettel sowie die Stimmenzahl der einzelnen Kandidaten je Gruppe und als Gesamtergebnis fest.

§ 9

Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen.

§ 10

- (1) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen aus allen vier Gruppen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost auf sich vereinigt hat. ²Weiter ist gewählt, wer aus den anderen drei Gruppen unter Ausschluss der Gruppe des nach Satz 1 Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Dem Wahlvorstand obliegt es, das Ergebnis der Wahl und die Namen der Gewählten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 11

- (1) Die Wahl kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang über die Anfechtung.
- (3) ¹Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ² Ist im Falle einer zulässigen und begründeten Anfechtung eine Berichtigung des Wahlergebnisses erforderlich und möglich, nimmt er diese vor; § 10 Abs. 3 gilt. ³Stellt er fest, dass die Anfechtung zulässig und begründet ist und durch den gerügten Verstoß gegen das Wahlrecht das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig. ⁴In diesem Fall

ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Die Entscheidung über die Wahlwiederholung wird im Amtsblatt des betreffenden (Erz-)Bistums veröffentlicht. ⁶Alle sonstigen zulässigen und begründeten Anfechtungen weist der Wahlvorstand als unbeachtlich zurück.

- (4) ¹Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist dem Anfechtenden unverzüglich mitzuteilen. ²Hat der Wahlvorstand einer Anfechtung nicht oder nicht im begehrten Umfang abgeholfen, kann der Anfechtende innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen. ³Das gleiche Recht steht jedem Dritten zu, der durch die Entscheidung über die Wahlanfechtung gemäß Abs. 2 erstmals belastet wird; die Frist des vorhergehenden Satzes beginnt in diesem Fall mit der öffentlichen Bekanntgabe.
- (5) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet endgültig.
- (6) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (7) ¹Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, jedoch nicht vor Beendigung eventueller Rechtsstreitigkeiten, ist der Wahlvorstand aufgelöst. ²Die Wahlunterlagen werden beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für die Dauer der Amtsperiode der Kommission aufbewahrt. ³Der Vorsitzende der Kommission und der Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen erhalten eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.
- (8) Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes gilt § 29 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost entsprechend.

§ 12

¹Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von drei Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche nach Abschluss der Wahl stattzufinden hat; einzuladen sind des Weiteren die gemäß § 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost von den Gewerkschaften entsandten Vertreter. ²Die Generalvikare der beteiligten (Erz-)Bistümer geben dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt; die Generalvikare benennen die gemäß § 5 Abs. 4 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ggf. zusätzlich berufenen Vertreter der Dienstgeber.

§ 13

Den Aufwand für die Wahl sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt das jeweilige (Erz-)Bistum.

§ 14

¹Diese Wahlordnung ist gemäß § 8 Abs. 10 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost deren Bestandteil; sie tritt am Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Erfurt, den 20.10.2025

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr Bischof

> (Siegel) gez. Elisabeth Wappes Kanzlerin

Weihnachtsgruß des Bischofs an Alte und Kranke in den Pfarreien

Bestellung	E-Mail: bischof@bistum-erfurt.de
	FAX: 0361 6572 - 444
	an Alte und Kranke kann den Pfarreien digital lt werden. Bitte senden Sie dem Bischöflichen 5 Ihre Bestellung zu.
 Zusendung per Post 	Exemplare
Pfarrei (vollständige Anschrift)	
 Zusendung digital (E-Mail-Adresse) 	
 Abholung im Bischöflichen 	Ordinariat
am	Exemplare
Pfarrei	Datum, Unterschrift



Nachruf

Mit tiefer Trauer und großer Betroffenheit erfüllt uns die Nachricht vom Tod unserer liebenswerten Kollegin

Frau Simone Nentwig

Sie starb am 15.10.2025 im Alter von 60 Jahren.

Wir wollen sie so in Erinnerung behalten, wie wir sie in der Registratur des Bischöflichen Ordinariats erlebt haben, eine stets hilfsbereite, warmherzige, lebensfrohe und pflichtbewusste Kollegin. Sie wird immer in unseren Herzen bleiben.

Wir wünschen den Angehörigen und allen, die ihr nahestanden, dass sie in all dem Unbegreiflichen Gottes Nähe spüren können – dass er trägt, wenn kein Halt mehr zu finden ist, und ihnen Kraft schenkt, Schritt für Schritt weiterzugehen.

In tiefer Anteilnahme und Mitgefühl

für das Bistum Erfurt
Bischof Dr. Ulrich Neymeyr
Weihbischof Dr. Reinhard Hauke
Generalvikar Dominik Trost
sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Erfurt, im Oktober 2025